

Aufgaben und Befugnisse der Schornsteinfeger

Keine Angst vorm schwarzen Mann

Die alte Volksweisheit, daß Schornsteinfeger Glück bringen, wird von manchem Heizungsbauer bezweifelt. Denn vor Ort kommt es auch schon mal zu Meinungsverschiedenheiten, nicht selten im Beisein des Kunden. Dann stellt sich die Frage, wie lang der Arm des Schornsteinfegers wirklich ist. Die SBZ hat deshalb beim Schornsteinfegerhandwerk nachgefragt.

Es soll schon vorgekommen sein, das beim Zusammentreffen von Heizungsbauer und Schornsteinfeger Welten aufeinander prallten. Da nimmt ein Schornsteinfeger ein Gas-Außenwandgerät nicht ab, obwohl es als „Ausnahmefeststätte“ nötig war und die Abstände zu Fenstern und Türen gemäß den TRGI eingehalten wurden. Begründung des Vertreters der schwarzen Zunft: „Welche Maße nötig sind, bestimme ich.“ In einem anderen Fall verlangt er bei einer CE-geprüften Abgasabführung, die zum C₃-Gasgerät gehört, Änderungen, die von der Installationsanleitung abweichen. Auch CO-Messungen, die im Sommer und unmittelbar nach Inbetriebnahme des kalten Heizkessels durchgeführt wurden, sind bekannt. Der dabei unvermeidbar hohe CO-Gehalt wurde dann vor dem Kunden damit begründet, daß der Kessel nichts taugt.

* Dr. Dieter Stehmeier ist technischer Bundesinnungswart im Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks in St. Augustin, Telefon (0 22 41) 34 07 21, Telefax (0 22 41) 34 07 10



Dr. Dieter Stehmeier ist technischer Bundesinnungswart im Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks und auch als Bezirksschornsteinfeger in der Praxis aktiv

die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung dem Länderrecht unterliegen, können in den Bundesländern unterschiedliche technische Regeln gültig sein. Daher sind die Antworten in einigen Fällen nicht für jedes Bundesland gültig. Lediglich die Kleinf Feuerungsanlagenverordnung unterliegt dem Bundesrecht und ist somit in ganz Deutschland anzuwenden.

SBZ: Welche rechtlichen Befugnisse hat ein Schornsteinfeger, wenn festgestellte Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgestellt werden?

Dr. Stehmeier: Mängel, deren Beseitigung in den Aufgabenbereich des Schornsteinfegers fallen (z. B. Schornsteinverstopfung), sind hier wohl nicht gemeint, da sie in der Regel direkt beseitigt werden und somit keine Fristsetzung erfolgt. Bei anderen Mängeln hat der Bezirksschornsteinfegermeister nach Fristablauf und gegebenenfalls Nachschau vor Ort die zuständige Behörde zu informieren. Nur bei „Gefahr in Verzug“ muß der Schornsteinfeger – wie auch jeder andere Bürger – direkt eingreifen.

SBZ: Hat der Schornsteinfeger die Befugnis, eine Feuerungsanlage stillzulegen, wenn diese einen CO-Wert von mehr als 1000 ppm aufweist oder – in Zukunft – die Grenzwerte des Abgasverlustes überschreitet?

Die 20 häufigsten Diskussionspunkte

Diese drei Fälle sind nur eine Auswahl zahlreicher „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen der ausführenden und der prüfenden Abteilung, die uns bekannt sind. Natürlich muß man die Kirche im Dorf lassen. Denn nach außen getragen werden ja immer nur die Begebenheiten, bei denen die Zusammenarbeit eben nicht geklappt hat. Und da hapert es wohl an Kommunikation und Einhaltung des Grundsatzes „erst besprechen, dann machen“. Das wiederum liegt daran, daß die Aufgabenfelder und Kompetenzen des Schornsteinfegers nicht vollständig bekannt sind. Um dem abzuhelpen, haben wir dem technischen Bundesinnungswart des Schornsteinfegerhandwerks, Dr. Dieter Stehmeier*, die am häufigsten aufkommenden Fragen zur Beantwortung übermittelt. Durch die Tatsache, daß das Baurecht, die Kehr- und Überprüfungsordnungen und

» Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Schornsteinfeger die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat. «

Dr. Stehmeier: Nur bei Gefahr in Verzug (z. B. hoher CO-Gehalt und gleichzeitiger Abgasrückstrom) muß der Schornsteinfeger direkt eingreifen. Ansonsten hat der Bezirksschornsteinfegermeister zu bemängeln und gegebenenfalls nach Fristablauf und/oder Nachmessung mit negativem Ergebnis die zuständige Behörde zu informieren.

SBZ: In welchem Zeitraum muß der Schornsteinfeger die Abnahme einer neu erstellten Feuerungsanlage durchführen?

Dr. Stehmeier: Feuerungsanlagen, die neu errichtet oder wesentlich geändert worden sind, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase oder Ähnliches nach Landesrecht bescheinigt hat. Somit sollte die für die Bescheinigung erforderliche Abnahme möglichst kurzfristig nach Fertigstellung der Anlage erfolgen, was allerdings die rechtzeitige Information des Schornsteinfegers über den geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt voraussetzt. Nach Abstimmung zwischen ZVSHK und ZIV gilt: „Inbetriebnahme“ in diesem Sinne ist die Zuführung der Feuerungsanlage zu ihrer zweckbestimmten Nutzung. Mit der Bescheinigung wird der Betrieb für den Nutzer freigegeben; dies ist in der Regel der Zeitpunkt der Übergabe der Anlage an den Betreiber. „Probeweise Inbetriebsetzung“ zum Zwecke der Einstellung und Einregulierung der Feuerungsanlage vor Ausstellen der Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters ist möglich, wenn die Kriterien der vorangegangenen Abstimmung der am Bau Beteiligten (z. B. Bauherr/Betreiber, Installateur/Heizungsbauer, Bezirksschornsteinfegermeister) erfüllt sind. Die am Bau Beteiligten haben sich über den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme rechtzeitig abzustimmen.

SBZ: Was wird bei der Abnahme überprüft?

Dr. Stehmeier: Es wird überprüft, ob die Feuerungsanlage auf Dauer brandsicher ist und die Abgase sicher abgeführt werden. Dazu wird vor allem durch die Inaugenscheinnahme festgestellt, ob die Anlage ent-

sprechend den einschlägigen Verordnungen, den technischen Regeln sowie der Einbauanleitung errichtet worden ist. Zusätzlich werden eventuelle Funktionsprüfungen und Messungen durchgeführt, wobei dies gegebenenfalls mit der Erstmessung nach 1. BImSchV verknüpft wird.

SBZ: Welche Folgen können festgestellte Mängel an einer neu erstellten Anlage haben?

Dr. Stehmeier: Formal darf die Anlage bei unmittelbarer Gefahr nicht vor der Mängelbeseitigung in Betrieb genommen werden; Mängel, die erst mittelbar zur Gefahr führen können, müssen innerhalb der vorgegebenen Frist beseitigt werden.

SBZ: Muß eine Anlagenerneuerung, bei der ein alter Heizkessel gegen einen baugleichen Heizkessel ausgetauscht wurde, auch vom Schornsteinfeger abgenommen werden?

Dr. Stehmeier: Je nach Landesrecht muß nach jeder wesentlichen Änderung eine Bescheinigung durch den Bezirksschornsteinfegermeister erfolgen. Einerseits ist die neue Feuerungsanlage nur im Ausnahmefall (z. B. Garantiefall) wirklich „baugleich“ mit der alten Anlage, im Allgemeinen werden zumindest die Abgasdaten (Massenstrom, Temperatur, usw.) anders sein. Andererseits können auch in solchen Fällen Einbaufehler nicht ausgeschlossen werden.

SBZ: Kann ein Schornsteinfeger im Rahmen eines Heizkesselaustausches (gleich gegen gleich) die Anpassung der Abgasanlage an derzeit gültige gesetzliche Vorga-

» Nach dem Schornsteinfegergesetz ist die Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfegermeister persönlich durchzuführen «



» Schornsteinfeger dürfen selbstverständlich Technische Regeln nicht ohne weiteres verschärfen. «

ben/Technische Regeln verlangen, obwohl das erhebliche Mehrkosten verursacht und eine Gefährdung für Leben und Gesundheit Dritter nicht gegeben ist?

Dr. Stehmeier: Grundsätzlich gilt, daß Abgasanlagen unter den „Bestandsschutz“ fallen, nicht jedoch deren Verwendung. Wenn aber wirklich ein Heizkessel gleich gegen gleich (also auch identische Abgasdaten) ausgetauscht wird und die Abgasanlage bislang sicher war, wird sie in der Regel auch weiterhin geeignet sein. Wenn sich aber die Abgasdaten ändern, müsste im Einzelfall untersucht werden, ob bei der Weiterverwendung tatsächlich keine „Gefahr für Leib und Leben“ entstehen kann, unabhängig von den entstehenden Kosten.

SBZ: Ist eine Ausführungsberatung des Handwerkers „vor Ort“ kostenpflichtig?

Dr. Stehmeier: Das hängt zum einen vom Umfang der Beratung und zum anderen von den landesrechtlichen Vorgaben (siehe Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) ab. Übliche Beratungen, die zudem spätere Probleme vermeiden helfen, werden im Allgemeinen kostenlos durchgeführt.

SBZ: Ist eine Schornsteinberechnung, z. B. im Rahmen eines Kessel-austausches, kostenpflichtig?

Dr. Stehmeier: Inwieweit eine Schornsteinberechnung kostenpflichtig ist, hängt ebenfalls von den landesrechtlichen Vorgaben ab. Außerdem spielt die Art der Berechnung eine Rolle, z. B. ob es sich um eine Optimierung der Feuerungsanlage im Zuge der Planung oder um eine Überprüfung der gegebenen Verhältnisse im Zuge der Abnahme handelt.

SBZ: Wie lange ist ein Schornsteinfeger für fehlerhafte Beratung haftbar zu machen?

Dr. Stehmeier: Die Haftungsfrage richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und beträgt je nach Anspruchsgrundlage zwischen 3 und 30 Jahren. Der Bereich der feuerungstechnischen Beratung ist in jedem Fall über die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

SBZ: Dürfen Schornsteinfeger selbst Schornsteinsanierungen durchführen?

Dr. Stehmeier: Gewisse Tätigkeiten sind dem Bezirksschornsteinfegermeister generell untersagt. Das ergibt sich aus der Überlegung, daß ein Bezirksschornsteinfegermeister – bzw. sein Geselle – nicht sein eigener Kontrolleur sein darf. Davon betroffen sind alle Arbeiten, wie Schornsteinsanierungen, deren Überprüfung auf sach- und fachgerechte Ausführung zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters gehört. Dazu zählt auch die Schornsteinsanierung.

SBZ: In welchem Umfang dürfen Schornsteinfeger von sich aus Technische Regeln verschärfen?

Dr. Stehmeier: Schornsteinfeger dürfen selbstverständlich Technische Regeln nicht ohne weiteres verschärfen. Wenn ein Bezirksschornsteinfegermeister in Einzelfällen höhere Anforderungen für erforderlich hält, muß er dies fachlich begründen. Manchmal entsteht allerdings ein mißverständlicher Eindruck, weil die Anforderungen einzelner Landesverordnungen schärfer als die Technischen regeln sind (z. B. „Höhe über Dach“ in Bayern).



» Nach der Gasgeräterichtlinie darf bei Gasfeuerungsanlagen, die mit einem CE-Kennzeichen nach dieser Richtlinie versehen sind, die Inbetriebnahme nicht verhindert werden. «

SBZ: Wie soll bei Streitigkeiten zwischen Schornsteinfeger und Handwerker bzw. Kunde am Besten verfahren werden?

Dr. Stehmeier: Im Streitfall sollte die zuständige Schornsteinfegerinnung eingeschaltet werden.

SBZ: Ist die Feuerstättenschau persönlich vom Bezirksschornsteinfegermeister durchzuführen oder kann er diese Aufgabe seinen Gesellen übertragen?

Dr. Stehmeier: Nach dem Schornsteinfegergesetz ist diese durch den Bezirksschornsteinfegermeister persönlich durchzuführen; lediglich Vertreter oder Stellvertreter im Sinne des Schornsteinfegergesetzes dürfen ihn im Ausnahmefall vertreten. Dabei handelt es sich um Schornsteinfegermeister, die von der zuständigen Behörde dafür autorisiert worden sind.

SBZ: Was konkret zählt zu einer Feuerstättenschau?

Dr. Stehmeier: Die Feuerstättenschau umfaßt die Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) in den Gebäuden, in denen Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO), der 1. BImSchV oder den Bauordnungen auszuführen sind. Bei der Feuerstättenschau wird innerhalb von fünf Jahren die gesamte Feuerungsanlage (Feuerstätte, Verbindungsstück, Abgasanlage und Lüftungsanlage) besichtigt und hinsichtlich der (zum Zeitpunkt der Abnahme) geltenden Anforderungen beurteilt.

SBZ: Die KÜO spricht bei Gasfeuerstätten von einer Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Abgasanlagen, Abgaswegen und Lüftungsanlagen. Wie wird deren Gebrauchsfähigkeit denn nun überprüft?

Dr. Stehmeier: In allen KÜO der Länder ist für Gasfeuerungsanlagen sinngemäß festgelegt, daß die Feuerstätte, die Abgasanlage (Schornstein, Abgasleitung und Verbindungsstück) und die Lüftungsanlage zu überprüfen und die Abgas- und Lüftungsanlage gegebenenfalls zu reinigen sind. Für die Abgaswegüberprüfung stehen die verschiedensten Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Abgaswege innerhalb der Feuerstätte (Brenner, Feuerraum, Wärmetauscher, usw.) werden vor allem visuell mit Hilfe von Endoskop, Spiegel oder ähnlichem überprüft, wobei das Flammenbild, vorhandene Verschmutzungen, Korrosionserscheinungen und Verformungen zu beurteilen sind. Das Verbindungsstück wird ebenfalls zunächst visuell auf Verschmutzung, Korrosion, Verformung, usw. überprüft; erforderlichenfalls ist es zu reinigen. Der Schornstein bzw. die senkrechte Abgasleitung werden zweckmäßigerweise mit Kehrgerät auf freien Querschnitt geprüft, weil das die einfachste, sicherste und kostengünstigste Methode ist und eine gegebenenfalls erforderliche Reinigung gleich mit abgedeckt wird. Die Beurteilung der Verbrennungsluftzu-

gen, Korrosionserscheinungen und Verformungen zu beurteilen sind. Das Verbindungsstück wird ebenfalls zunächst visuell auf Verschmutzung, Korrosion, Verformung, usw. überprüft; erforderlichenfalls ist es zu reinigen. Der Schornstein bzw. die senkrechte Abgasleitung werden zweckmäßigerweise mit Kehrgerät auf freien Querschnitt geprüft, weil das die einfachste, sicherste und kostengünstigste Methode ist und eine gegebenenfalls erforderliche Reinigung gleich mit abgedeckt wird. Die Beurteilung der Verbrennungsluftzu-

führung erfolgt visuell durch Funktionsprüfung der Feuerungsanlage. Außerdem wird eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage mittels CO-Meßgerät, Abgastester, usw. durchgeführt.

SBZ: *Werden raumluftunabhängige Gasfeuerstätten installiert, welche die Abgase über Dach abführen (Art C3) und deren Verbrennungsluft- und Abgasabführung zusammen mit der Feuerstätte geprüft wurde (CE), darf die Ausführungsart vom Schornsteinfeger nicht bemängelt werden. Ist diese Aussage so richtig?*

» Arbeiten wie Schornstein-sanierungen, deren Überprüfung auf sach- und fachgerechte Ausführung zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters gehören, sind ihm generell untersagt «

Dr. Stehmeier: Nach der Gasgeräterichtlinie darf bei Gasfeuerungsanlagen, die mit einem CE-Kennzeichen nach dieser Richtlinie versehen sind, die Inbetriebnahme nicht verhindert werden. Nach den Bauordnungen dürfen Feuerungsanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Schornsteinfeger die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat. Dies ist aber nur scheinbar ein Widerspruch, da die Gasgeräterichtlinie wohl eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Installation voraussetzt. Der Schornsteinfeger hat im Zuge der Abnahme zu überprüfen, ob die Vorgaben der Einbauanleitung und des Baurechts (z. B. Abstand der Abgasmündung zu Fenstern, Lüftungsöffnungen usw.) eingehalten sind. Bei Nichteinhaltung ist dies zu bemängeln.

SBZ: *Die neue KÜO schreibt jetzt auch eine CO-Messung an raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten vor. Welchen Sinn hat das?*

Dr. Stehmeier: CO ist ein guter Indikator für die Verbrennungsgüte einer Feuerung, aus dem unter anderem auf den Gesamtzustand der Feuerungsanlage geschlossen werden kann. Da dieser bei der Abgaswegeüberprüfung zu beurteilen ist, wird die heute problemlos durchzuführende CO-Messung in Verbindung mit anderen Messungen (O₂-Gehalt im Abgas und im Ringspalt, Luft- und Abgastemperatur usw.) und visuellen Überprüfungen ausgeführt.

SBZ: *Ist anzunehmen, daß das Bundesimmissionsschutzgesetz und damit die Abgasverlustmessung im Rahmen weiterer europäischer Harmonisierungen wegfallen werden?*

Dr. Stehmeier: Nach derzeitigem europäischen Recht dürfen die Mitgliedsstaaten insbesondere im Bereich des Umweltschutzes eigene Regeln setzen, sofern diese kein Handelshemmnis darstellen. Auch andere europäische Staaten haben Abgasverlustgrenzwerte festgelegt. Da der Umweltschutzgedanke zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist auf lange Sicht zu erwarten, daß weitere Länder Grenzwerte vorgeben.

SBZ: *Wie sieht die europäische Zukunft des Schornsteinfegers aus? Wird sich sein Berufsbild völlig „umkrepeln“ müssen?*

Dr. Stehmeier: Das hängt davon ab, welchen Stellenwert Parlamente und Regierungen der Betriebs- und Brandsicherheit und dem Umweltschutz einräumen wollen. Zurzeit übt der Schornsteinfeger öffentliche Aufgaben im Staatsauftrag als so genannter "beliehener Unternehmer" aus. Das gilt jedenfalls für eine Reihe von mitteleuropäischen Staaten. Das Berufsbild wird sich nach unserer Einschätzung ändern, es wird sich aber nicht total „umkrepeln“ müssen. Es berücksichtigt schon heute die Technik von morgen.

Wer sich auf die Befugnisse des Schornsteinfegers einstellt, kritische Anlagen mit ihm vorab klärt, kann böse Überraschungen bei der Abnahme der Feuerstätte verhindern. Sollte ihr Schornsteinfeger eine der in diesem Artikel geklärten Punkte anders auslegen, können Sie ihn auch mit einer Kopie dieser offiziellen Stellungnahme konfrontieren. Verlangt der Schornsteinfeger sachlich unge-rechtfertigte Dinge, hilft Ihnen Ihr SHK-Landesfachverband oder der Bundesinnungsverband der Schornsteinfeger, Telefon (0 22 41) 3 40 70. In beiden Institutionen ist man um eine rasche sachliche Klärung bemüht. Und vielleicht stimmt's dann ja doch, daß Schornsteinfeger auch Glück bringen. JS